

## **Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion DIE LINKE

### **Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg (BbgHöfeOG)**

## **Gesetzentwurf**

**der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion DIE LINKE**

### **Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg (BbgHöfeOG)**

#### **A. Problem**

Die Vererbung landwirtschaftlicher Familienbetriebe ist innerhalb der Bundesrepublik nicht einheitlich geregelt. In den neuen Bundesländern, in Bayern, dem Saarland, in großen Teilen Baden-Württembergs gelten die erbrechtlichen Bestimmungen des BGB, ergänzt durch das Grundstücksverkehrsgesetz. In den Bundesländern der ehemaligen britischen Besatzungszone (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) gilt die Höfeordnung. In Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Teilen von Baden-Württemberg ist die Vererbung durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

Alle diese Regelungen ermöglichen einen geschlossenen Übergang von landwirtschaftlichen Familienbetrieben auf nur einen Erben. Die sogenannten weichenden Miterben sind vom Hoferben abzufinden. Die Höhe der Abfindung unterscheidet sich zwischen den verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen.

Eine Vererbung von landwirtschaftlichen Höfen nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches kann einen Hof so stark belasten, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist und der Hof aufgegeben und verkauft werden muss. Verschärft wird dieses Problem durch den starken Wertanstieg landwirtschaftlicher Flächen in den vergangenen Jahren, der eine Abfindung der Miterben immer schwieriger macht. Eine erzwungene Aufgabe der Hofbewirtschaftung liegt typischerweise nicht im Interesse des Erblassers, der den Betrieb üblicherweise durch einen Hoferben fortgeführt sehen möchte. Ziel ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu schaffen, um eine leistungsfähige und vielfältige Landwirtschaftsstruktur zu bewahren. Der Verkaufsdruck soll gegenüber den bestehenden gesetzlichen Erbfolgeregelungen reduziert werden, um auch zukünftig Höfe und Flächen in der regional gebundenen Bewirtschaftung zu halten und vor einer Übernahme durch Fremdinvestoren zu schützen.

#### **B. Lösung**

Derzeit ist die Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben in Brandenburg nach den Bestimmungen des BGB (§§ 1922 ff.) und dem Grundstücksverkehrsgesetz geregelt. Mit der Verabschiedung einer Höfeordnung wird die Möglichkeit geschaffen, den landwirtschaftlichen Betrieb auf einen Hoferben zu finanziell erheblich günstigeren Bedingungen zu übergeben.

Das Gesetz über die Höfeordnung im Land Brandenburg ist eine anerbenrechtliche Regelung, die sich an dem Modell der in den Ländern Hamburg, Niedersach-

sen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltenden Höfeordnung orientiert. Das Gesetz ersetzt die im allgemeinen Erbrecht geltenden Grundsätze der Gesamterbfolge und Gleichbehandlung durch die Sondernachfolge und Bevorzugung eines Miterben. Wie alle anerbenrechtlichen Regelungen soll das Gesetz über die Höfeordnung im Land Brandenburg die Leistungsfähigkeit eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch sichern, dass die Besitzung geschlossen in der angestammten Familie erhalten bleibt. Es ergänzt damit die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen zur Vererbung landschaftlicher Betriebe. Kommt die Höfeordnung für die Vererbung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht zur Anwendung, so richtet sich die Vererbung nach den allgemeinen Regeln des BGB.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Zur Änderung des Erbrechts ist ein Gesetz erforderlich. Das Höferecht ist als Teil des bürgerlichen Rechts zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Nach Artikel 64 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 BGBEG können aber landesgesetzliche Regelungen über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör erlassen werden.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Einführung einer Höfeordnung ist geeignet, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Entsprechende Regelungen gibt es durch partielles Bundesrecht in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie landesrechtlich in Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Teilen von Baden-Württemberg. Die Bedeutung der Höfeordnung liegt auch in ihrer präventiven Wirkung, die dazu beiträgt, dass es in vielen Fällen noch zu Lebzeiten der bisherigen Hofbetreiber zu freiwilligen Vereinbarungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kommt.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Beabsichtigt betroffen sind die Erben landwirtschaftlicher Höfe. Die Höfeordnung dient der Stabilisierung einer nachhaltigen, ortsgebundenen Landwirtschaft. Eventuell in geringem Umfang entstehender Aufwand für die Verwaltung (z. B. Eintrag oder Streichung der Hofeigenschaft im Grundbuch) kann durch Gebühren gegenfinanziert werden.

## **D. Zuständigkeiten**

Zuständig ist der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg**

#### **(BbgHöfeOG)**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Begriff des Hofes**

(1) Hof im Sinne dieses Gesetzes ist eine landwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten (Ehegattenhof) steht oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, sofern sie eine landwirtschaftliche Fläche von mindestens 20 ha umfasst. Gehört die Besitzung Ehegatten, ohne nach Satz 1 Ehegattenhof zu sein, so wird sie Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, dass sie Ehegattenhof sein soll, und wenn diese Eigenschaft im Grundbuch eingetragen wird.

(2) Eine Besitzung verliert die Eigenschaft als Hof, wenn keine der in Absatz 1 aufgezählten Eigentumsformen mehr besteht oder eine der übrigen Voraussetzungen auf Dauer wegfällt.

(3) Eine Besitzung verliert die Eigenschaft als Hof auch, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin erklärt, dass sie kein Hof mehr sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wird. Die Besitzung wird, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wieder Hof, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin erklärt, dass sie Hof sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

(4) Ein Ehegattenhof verliert diese Eigenschaft mit der Rechtskraft der Scheidung, der Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe. Bei bestehender Ehe verliert er die Eigenschaft als Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, dass die Besitzung kein Ehegattenhof mehr sein soll, und wenn der die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisende Vermerk im Grundbuch gelöscht wird.

(5) Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen können, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin nicht testierfähig ist, von einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person abgegeben werden. Diese bedarf hierzu der Genehmigung des Gerichts. Das Gericht soll den Eigentümer oder die Eigentümerin vor der Entscheidung über die Genehmigung hören. Zuständig ist in Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 4 oder Nummer 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Familiengericht, in allen anderen Fällen das Betreuungsgericht.

(6) Wird ein Hofvermerk auf Grund einer Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin oder von Ehegatten eingetragen oder gelöscht, so tritt die dadurch bewirkte Rechtsfolge rückwirkend mit dem Eingang der Erklärung beim Landwirtschaftsgericht ein.

**Bestandteile**

Zum Hof gehören:

1. alle Grundstücke des Hofeigentümers oder der Hofeigentümerin, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden; eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung durch andere schließt die Zugehörigkeit zum Hof nicht aus, ebenso wenig die vorläufige Besitzeinweisung eines anderen in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem ähnlichen Verfahren;
2. Mitgliedschaftsrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, die dem Hof dienen, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Hof verbunden sind oder dem Eigentümer oder der Eigentümerin persönlich zustehen, ferner dem Hof dienende Miteigentumsanteile an einem Grundstück, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen, den Hof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind.

**Hofeszubehör**

Zum Hof gehört auch das Hofeszubehör. Es umfasst insbesondere das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmittel.

**Erbfolge in einen Hof**

Der Hof fällt als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes nur einem der Erben (dem Hoferben oder der Hoferbin) zu. An seine Stelle tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Hofeswert.

**Gesetzliche Hoferbenordnung**

Wenn der Erblasser oder die Erblasserin keine Bestimmung trifft, sind als Hoferben kraft Gesetzes in folgender Ordnung berufen:

1. die Kinder des Erblassers oder der Erblasserin und deren Abkömmlinge,
2. die Ehegattin des Erblassers oder der Erblasserin oder der Ehegatte der Erblasserin oder des Erblassers,
3. die Eltern des Erblassers oder der Erblasserin, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt oder mit ihren Mitteln erworben worden ist,
4. die Geschwister des Erblassers oder der Erblasserin und deren Abkömmlinge.

**Einzelheiten zur Hoferbenordnung**

(1) In der ersten Hoferbenordnung ist als Hoferbe oder Hoferbin berufen:

1. in erster Linie die miterbende Person, der vom Erblasser oder von der Erblasserin die Bewirtschaftung des Hofes im Zeitpunkt des Erbfalles auf Dauer übertragen ist, es sei denn, dass sich der Erblasser oder die Erblasserin dabei ihr gegenüber die Bestimmung des Hoferben oder der Hoferbin ausdrücklich vorbehalten hat;
2. in zweiter Linie die miterbende Person, hinsichtlich der der Erblasser oder die Erblasserin durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, dass sie den Hof übernehmen soll;
3. in dritter Linie die älteste Person der Miterben.

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2 bei mehreren Miterben vor, ohne dass erkennbar ist, wer von ihnen den Hof übernehmen sollte, so ist unter diesen Miterben die älteste Person als Hoferbe oder Hoferbin berufen.

(2) In der zweiten Hoferbenordnung scheidet der Ehegatte oder die Ehegattin als Hoferbe oder Hoferbin aus,

1. wenn Verwandte der dritten und vierten Hoferbenordnung leben und ihr Ausschluss von der Hoferbfolge, insbesondere wegen der von ihnen erbrachten Leistungen, grob unbillig wäre; oder
2. wenn das Erbrecht nach § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen ist.

(3) In der dritten Hoferbenordnung ist nur derjenige Elternteil hoferbenberechtigt, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt oder mit dessen Mitteln der Hof erworben worden ist.

(4) Stammt der Hof von beiden Eltern oder aus beiden Familien oder ist er mit den Mitteln beider Eltern erworben und ist wenigstens einer der Eltern wirtschaftsfähig, so fällt der Hof den Eltern gemeinschaftlich als Ehegattenhof an. Erbt einer von ihnen nicht mehr, so fällt er dem anderen an. Ist die Ehe der Eltern vor dem Erbfall auf andere Weise als durch den Tod eines von ihnen aufgelöst worden, so scheiden sie als Hoferben aus.

(5) In der vierten Hoferbenordnung gilt Absatz 1 entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehen die Geschwister vor, die mit dem Erblasser oder der Erblasserin den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.

(6) Wer nicht wirtschaftsfähig ist, scheidet als hoferbenberechtigte Person aus, auch wenn sie hierzu nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 berufen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist oder wenn es sich um die Vererbung an den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Ehegattin handelt. Scheidet die zunächst berufene hoferbenberechtigte Person aus, so fällt der Hof derjenigen Person an, die be-

rufen wäre, wenn der Ausscheidende oder die Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(7) Wirtschaftsfähig ist eine Person, die nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten, nach ihren Kenntnissen und ihrer Persönlichkeit in der Lage ist, den von ihr zu übernehmenden Hof selbständig ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

## § 7

### **Bestimmung des Hoferben oder der Hoferbin**

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin kann den Hoferben oder die Hoferbin durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder dem Erben oder der Erbin den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) übergeben. Zum Hoferben oder zur Hoferbin kann nicht bestimmt werden, wer wegen Wirtschaftsunfähigkeit nach § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 als Hoferbe oder Hoferbin ausscheidet; die Wirtschaftsunfähigkeit eines Abkömmlings steht jedoch seiner Bestimmung zum Hoferben oder ihrer Bestimmung zur Hoferbin nicht entgegen, wenn sämtliche Abkömmlinge wegen Wirtschaftsunfähigkeit ausscheiden und ein wirtschaftsfähiger Ehegatte oder eine wirtschaftsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist.

(2) Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin die Bewirtschaftung des Hofes unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einem hoferbenberechtigten Abkömmling übertragen, so ist, solange dieser den Hof bewirtschaftet, eine vom Eigentümer oder von der Eigentümerin nach Übertragung der Bewirtschaftung vorgenommene Bestimmung eines anderen zum Hoferben oder zur Hoferbin insoweit unwirksam, als durch sie die hoferbenberechtigte Person von der Hoferbfolge ausgeschlossen würde. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin durch Art und Umfang der Beschäftigung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) eines hoferbenberechtigten Abkömmlings auf dem Hof hat erkennen lassen, dass er den Hof übernehmen soll. Das Recht des Eigentümers oder der Eigentümerin, über das der Hoferbfolge unterliegende Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, wird durch die Sätze 1 und 2 nicht beschränkt.

## § 8

### **Vererbung beim Ehegattenhof**

(1) Bei einem Ehegattenhof fällt der Anteil des Erblassers der überlebenden Ehegattin als Hoferbin oder des überlebenden Ehegatten als Hoferben oder der Anteil der Erblasserin dem überlebenden Ehegatten als Hoferben oder der überlebenden Ehegattin zu.

(2) Die Ehegatten können einen Dritten als Hoferben nur gemeinsam bestimmen und eine von ihnen getroffene Bestimmung nur gemeinsam wiederaufheben. Haben die Ehegatten eine solche Bestimmung nicht getroffen oder wiederaufgehoben, so kann der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin den Hoferben oder die Hoferbin allein bestimmen.

(3) Gehört der Hof zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin die Gütergemeinschaft bezüglich des Hofes nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts mit den Abkömmlingen fortsetzen. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft anders als durch den Tod des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin beendet, so wachsen ihm oder ihr die Anteile der Abkömmlinge an. Im Übrigen steht die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Erbfall gleich. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft lässt eine nach Absatz 2 getroffene Bestimmung sowie das Recht, eine solche Bestimmung zu treffen, unberührt.

## § 9

### **Vererbung mehrerer Höfe**

(1) Hinterlässt der Erblasser oder die Erblasserin mehrere Höfe, so können die als Hoferben berufenen Abkömmlinge in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen; dabei kann jedoch nicht ein Hof gewählt werden, für den ein anderer Abkömmling, der noch nicht gewählt hat, nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorrangig als Hoferbe oder Hoferbin berufen ist. Sind mehr Höfe vorhanden als berechnete Abkömmlinge, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt. Hinterlässt der Eigentümer oder die Eigentümerin keine Abkömmlinge, so können die als Hoferben in derselben Ordnung Berufenen in der gleichen Weise wählen. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Hoferbe oder eine Hoferbin nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 hinsichtlich mehrerer Höfe als berufen anzusehen wäre.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form oder zu seiner Niederschrift zu erklären; die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet. Das Gericht kann der wahlberechtigten Person auf Antrag der nachstehenden wahlberechtigten Person eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist tritt die wahlberechnete Person hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jede hoferbenberechnete Person erwirbt das Eigentum an dem ihr zufallenden Hof rückwirkend vom Tod des Erblassers oder der Erblasserin an.

## § 10

### **Vererbung nach allgemeinem Recht**

Der Hof vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Hoferbe oder keine Hoferbin vorhanden oder wirksam bestimmt ist.

## § 11

### **Ausschlagung**

Der Hoferbe oder die Hoferbin kann den Anfall des Hofes durch Erklärung gegenüber dem Gericht ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.



**Abfindung der Miterben nach dem Erbfall**

(1) Den Miterben, die nicht Hoferben geworden sind, steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todeswegen an Stelle eines Anteils am Hof ein Anspruch gegen den Hoferben oder die Hoferbin auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu.

(2) Der Anspruch bemisst sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Der Wert bestimmt sich nach dem Ertragswert (§ 2049 BGB); als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags (§ 31 BbgAGBGB). Kommen besondere Umstände des Einzelfalles, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.

(3) Von dem Hofeswert werden die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und die der Hoferbe oder die Hoferbin allein zu tragen hat. Der danach verbleibende Betrag, jedoch mindestens ein Drittel des Hofeswertes (Absatz 2 Satz 2), gebührt den Erben des Erblassers oder der Erblasserin einschließlich der hoferbenberechtigten Person, falls sie zu ihnen gehört, zu dem Teil, der ihrem Anteil am Nachlass nach dem allgemeinen Recht entspricht.

(4) Auf die Abfindung nach Absatz 1 muss sich die miterbende Person dasjenige anrechnen lassen, was sie oder ihr vor dem Erbfall weggefallener Eltern- oder Großelternanteil vom Erblasser oder von der Erblasserin als Abfindung aus dem Hof erhalten hat.

(5) Das Gericht kann die Zahlung der einem Miterben oder einer Miterbin zustehenden Abfindung, auch wenn diese durch Verfügung von Todes wegen oder vertraglich festgesetzt ist, auf Antrag stunden, soweit der Hoferbe oder die Hoferbin bei sofortiger Zahlung den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaften könnte und dem einzelnen Miterben oder der einzelnen Miterbin bei gerechter Abwägung der Lage der Beteiligten eine Stundung zugemutet werden kann. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, ob und in welcher Höhe eine gestundete Forderung zu verzinsen und ob, in welcher Art und in welchem Umfang für sie Sicherheit zu leisten ist. Es kann die rechtskräftige Entscheidung über die Stundung, Verzinsung und Sicherheitsleistung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlass der Entscheidung wesentlich geändert haben.

(6) Sind die Miterben minderjährig, so gilt die Abfindung bis zum Eintritt der Volljährigkeit als gestundet. Der Hoferbe oder die Hoferbin hat jedoch die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung zu zahlen und den Miterben eine zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder bei Eingehung einer Ehe eine angemessene Ausstattung zu gewähren. Leistungen nach Satz 2 sind bis zur Höhe der Abfindung einschließlich Zinsen und in Anrechnung darauf zu erbringen.

(7) Auf einen nach Absatz 6 Satz 1 als gestundet geltenden Anspruch sind die Vorschriften des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden; Absatz 6 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

(8) Ist ein Dritter der miterbenden Person zum Unterhalt verpflichtet, so beschränkt sich die Verpflichtung des Hoferben oder der Hoferbin nach Absatz 6 Satz 2 auf die Zahlung der Kosten, die durch den der miterbenden Person gewährten Unterhalt nicht gedeckt sind.

(9) Hat der Hoferbe oder die Hoferbin durch eine Zuwendung, die nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ausgleichung zu bringen ist, mehr als die Hälfte des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden Wertes (Absatz 3 Satz 1) erhalten, so ist der Hoferbe oder die Hoferbin entgegen der Vorschrift des § 2056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Herausgabe des Mehrbetrages verpflichtet.

(10) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmern sowie des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin, wenn ein Ausgleich des Zugewinns (§ 1371 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verlangt wird.

## § 13

### **Ergänzung der Abfindung wegen Wegfalls des höferechtlichen Zwecks**

(1) Veräußert der Hoferbe oder die Hoferbin innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall den Hof, so können die nach § 12 Berechtigten unter Anrechnung einer bereits empfangenen Abfindung die Herausgabe des erzielten Erlöses zu dem Teil verlangen, der ihrem nach dem allgemeinen Recht bemessenen Anteil am Nachlass oder an dessen Wert entspricht. Dies gilt auch, wenn zum Hof gehörende Grundstücke einzeln oder nacheinander veräußert werden und die dadurch erzielten Erlöse insgesamt ein Zehntel des Hofeswertes (§ 12 Absatz 2) übersteigen, es sei denn, dass die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war. Eine Übergabe des Hofes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Satzes 1. Wird der Hof in eine Gesellschaft eingebracht, so gilt der Verkehrswert des Hofes im Zeitpunkt der Einbringung als Veräußerungserlös.

(2) Hat die nach Absatz 1 verpflichtete Person innerhalb von zwei Jahren vor oder nach der Entstehung der Verpflichtung einen landwirtschaftlichen Ersatzbetrieb oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Ersatzgrundstücke erworben, so kann sie die hierfür gemachten Aufwendungen bis zur Höhe der für einen gleichwertigen Ersatzerwerb angemessenen Aufwendungen von dem Veräußerungserlös absetzen; als gleichwertig ist dabei eine Besetzung anzusehen, die als Ersatzbetrieb oder als um die Ersatzgrundstücke vervollständigter Restbesitz dem Hofeswert (§ 12 Absatz 2) des ganz oder teilweise veräußerten Hofes entspricht. Dies gilt auch, wenn der Ersatzbetrieb oder ein Ersatzgrundstück im Gebiet eines anderen Bundeslandes belegen ist.

(3) Macht die verpflichtete Person glaubhaft, dass sie sich um einen Ersatzerwerb bemüht, so kann das Gericht den Anspruch bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist stunden; § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Hat die verpflichtete Person einen notariellen Vertrag über den Erwerb eines Ersatzbetriebes oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 über den Erwerb von Ersatzgrundstücken abgeschlossen, so ist die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auch gewährt, wenn der Antrag auf Eintragung des Eigentumsübergangs oder einer den Anspruch auf Über-

eignung sichernden Vormerkung bis zum Ablauf der Frist beim Grundbuchamt eingegangen ist.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Hoferbe oder die Hoferbin innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall

1. wesentliche Teile des Hofeszubehörs veräußert oder verwertet, es sei denn, dass dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung liegt, oder
2. den Hof oder Teile davon auf andere Weise als landwirtschaftlich nutzt

und dadurch erhebliche Gewinne erzielt.

(5) Von dem Erlös sind die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehenden öffentlichen Abgaben, die vom Hoferben oder von der Hoferbin zu tragen sind, abzusetzen. Erlösminderungen, die auf einer vom Hoferben oder von der Hoferbin aufgenommenen dinglichen Belastung des Hofes beruhen, sind dem erzielten Erlös hinzuzurechnen, es sei denn, dass die Aufnahme der Belastung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung lag. Ein Erlös, den zu erzielen der Hoferbe oder die Hoferbin wider Treu und Glauben unterlassen hat, wird hinzugerechnet. Von dem Erlös ist der Teil abzusetzen, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf eigenen Leistungen des Hoferben oder der Hoferbin beruht oder dessen Herausgabe aus anderen Gründen nicht der Billigkeit entsprechen würde. Von dem Erlös ist abzusetzen ein Viertel des Erlöses, wenn die Veräußerung oder Verwertung später als zehn Jahre, die Hälfte des Erlöses, wenn sie später als fünfzehn Jahre nach dem Erbfall erfolgt.

(6) Veräußert oder verwertet der Hoferbe oder die Hoferbin innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall einen Ersatzbetrieb, Ersatzgrundstücke oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Ersatzbetrieb oder ein Ersatzgrundstück die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt.

(7) Veräußert oder verwertet ein Dritter, auf den der Hof im Wege der Erbfolge übergegangen oder dem er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übereignet worden ist, innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall (Absatz 1 Satz 1) den Hof, Teile des Hofes oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Veräußerung stehen die Zwangsversteigerung und die Enteignung gleich.

(9) Die Ansprüche sind vererblich und übertragbar. Sie verjähren mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem die berechtigte Person von dem Eintritt der Voraussetzungen des Anspruchs Kenntnis erlangt, spätestens in dreißig Jahren vom Erbfall an. Sie entstehen auch, wenn die Besitzung im Grundbuch nicht als Hof eingetragen ist oder wenn der für sie eingetragene Hofvermerk gelöscht worden ist, sofern sie Hof ist oder war.

(10) Die verpflichtete Person hat den berechtigten Personen über eine Veräußerung oder Verwertung unverzüglich Mitteilung zu machen sowie über alle für die Berechnung des Anspruchs erheblichen Umstände auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## § 14

**Stellung von überlebenden Ehegatten**

(1) Dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin der Erblasserin oder der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht, wenn der Hoferbe oder die Hoferbin ein Abkömmling des Erblassers oder der Erblasserin ist, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Hoferben oder der Hoferbin die Verwaltung und Nutznießung am Hof zu. Dieses Recht kann

1. der Eigentümer oder die Eigentümerin durch Ehevertrag oder Verfügung von Todes wegen,
2. das Gericht auf Antrag einer beteiligten Person aus wichtigem Grunde verlängern, beschränken oder aufheben.

(2) Steht dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin die Verwaltung und Nutznießung nicht zu oder endet sie, so kann er oder sie, wenn eine Miterben- oder Pflichtteilsberechtigung gegeben ist, und wenn auf nach § 12 zustehende Ansprüche sowie auf alle Ansprüche aus der Verwendung eigenen Vermögens für den Hof verzichtet wird, vom Hoferben oder von der Hoferbin auf Lebenszeit den in solchen Verhältnissen üblichen Altenteil verlangen. Der Altenteilsanspruch erlischt, wenn der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin eine neue Ehe eingeht. In diesem Fall kann vom Hoferben oder von der Hoferbin die Zahlung eines Kapitals verlangt werden, das dem Wert des Altenteils entspricht, jedoch nicht mehr als den Betrag, der dem Ehegatten oder der Ehegattin ohne Verzicht bei der Erbauseinandersetzung zugekommen sein würde.

(3) Der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin kann, wenn ihm oder ihr der Eigentümer oder die Eigentümerin durch Verfügung von Todes wegen eine dahingehende Befugnis erteilt hat, unter den Abkömmlingen des Eigentümers oder der Eigentümerin den Hoferben oder die Hoferbin bestimmen. Die Befugnis erlischt bei einer Wiederverheiratung oder wenn der gesetzliche Hoferbe oder die gesetzliche Hoferbin das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung erfolgt durch mündliche Erklärung zur Niederschrift des Gerichts oder durch Einreichung einer öffentlich beglaubigten schriftlichen Erklärung; die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet. Mit Abgabe der Erklärung tritt der neu bestimmte Hoferbe oder die neu bestimmte Hoferbin hinsichtlich des Hofes in die Rechtsstellung des bisherigen gesetzlichen Hoferben oder der bisherigen gesetzlichen Hoferbin ein. Auf Antrag einer beteiligten Person regelt das Gericht, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die mit dem Übergang des Hofes zusammenhängenden Fragen.

## § 15

**Nachlassverbindlichkeiten**

(1) Die hoferbenberechtigte Person haftet, auch wenn sie an dem übrigen Nachlass nicht als Miterbe oder Miterbin beteiligt ist, für die Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(2) Die Nachlassverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hof ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hof ruhenden sonstigen Lasten (zum Beispiel: Altenteil, Nießbrauch) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(3) Soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht nach Absatz 2 berichtet werden können, ist der Hoferbe oder die Hoferbin den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

(4) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Überschuss, so ist dieser auf die Miterben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen. Der Hoferbe oder die Hoferbin kann eine Beteiligung an dem Überschuss nur dann und nur insoweit verlangen, als der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der Hofeswert (§ 12 Absatz 2).

(5) Gehören zum Nachlass mehrere Höfe, so werden die Pflicht zur Abfindung der Miterben einschließlich der Leistungen nach § 12 Absatz 6 Satz 2 ebenso wie die Nachlassverbindlichkeiten von allen Hoferben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend den Hofeswerten getragen.

## § 16

### **Zuständigkeit der Gerichte**

(1) Für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten, die sich bei Anwendung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg ergeben, sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierüber sind die im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2705) geändert worden ist, genannten Gerichte ausschließlich zuständig.

(2) Diese Gerichte sind auch zuständig für die Entscheidung der Frage, wer kraft Gesetzes oder kraft Verfügung von Todes wegen Hoferbe oder Hoferbin eines Hofes geworden ist, und für die Ausstellung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses. In dem Erbschein oder dem Europäischen Nachlasszeugnis ist der Hoferbe oder die Hoferbin aufzuführen. Auf Antrag einer beteiligten Person ist in dem Erbschein lediglich die Hoferbfolge zu bescheinigen.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung, die Entziehung und die Kraftloserklärung eines Erbscheins kann ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter erfolgen.

## § 17

### **Geltung für Lebenspartner**

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner. Eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung, die im gemeinschaftlichen Eigentum von Lebenspartnern steht und gemäß § 1 Absatz 1 die Eigenschaft als Hof besitzt oder diese entsprechend § 1 Absatz 2 durch Erklärung der Lebenspartner erhält, ist ein Lebenspartnerhof.

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz über die Höfeordnung im Land Brandenburg ist eine anerbenrechtliche Regelung, die sich an dem Modell der in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltenden Höfeordnung orientiert. Die Begründungen der Bundesregierung sowie des Rechtsausschusses zu Gesetzen zur Änderung der Höfeordnung (vgl. Drucksachen des Deutschen Bundestages 4/1810; 7/1443 und 7/4545) haben in die Begründung zu diesem Entwurf Eingang gefunden.

Das Gesetz ersetzt die im allgemeinen Erbrecht geltenden Grundsätze der Gesamterbfolge und Gleichbehandlung durch die Sondernachfolge und Bevorzugung eines Miterben oder einer Miterbin. Wie alle anerbenrechtlichen Regelungen soll das Gesetz über die Höfeordnung im Land Brandenburg die Leistungsfähigkeit eines landschaftlichen Betriebes dadurch sichern, dass die Besitzung geschlossen in der angestammten Familie erhalten bleibt, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin von Nachkommen beerbt wird und versäumt wurde, die Nachfolge zu regeln.

Die Abfindung von Miterben, die bei Eintritt des Erbfalls nicht Hoferben geworden sind („weichende Erben“), kann nicht auf der Grundlage des objektivierten Ertragswertes in der Form des steuerlichen Einheitswertes berechnet werden, da es in den neuen Bundesländern keine Einheitswertfeststellung gibt. Die Abfindung wird daher auf der Grundlage des individuellen Ertragswertes des § 2049 BGB berechnet. Außer beim Erbfall sucht der Entwurf die Stellung der abfindungsberechtigten Miterben auch im Fall einer späteren Veräußerung des Hofes zu sichern. Im Übrigen sieht der Entwurf seine rechtspolitische Zielsetzung vor allem darin, den tatsächlichen oder mutmaßlichen Erblasserwillen höferechtlich stärker zur Geltung zu bringen, weil das landwirtschaftliche Sondererbrecht vom sozialtypischen Erblasserwillen getragen wird. Der Entwurf sieht daher ein fakultatives, d. h. ausschließbares Höferecht vor. Das Höferecht ist als Teil des bürgerlichen Rechts zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Nach Artikel 64 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 BGBEG können aber landesgesetzliche Regelungen über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör erlassen werden.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Begriff des Hofes):**

##### **Zu Absatz 1:**

Der Entwurf geht davon aus, dass nur Höfe mit einer agrarpolitisch förderungswürdigen Größe von mindestens 20 ha dem Anerbenrecht unterliegen sollen.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass ein Ehegattenhof kraft Gesetzes nur dann entsteht, wenn die Besitzung im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten steht oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört. Mit dem Entstehen eines Ehegattenhofes sind weitreichende höferechtliche Folgen verbunden. Im Hinblick darauf muss sichergestellt sein, dass ein Hof nicht gegen den Willen des Alleineigentümers oder der Alleineigentümerin zum Ehegattenhof werden kann. Dazu reicht es aus, dass ein Ehegattenhof kraft Gesetzes nur entsteht,

wenn die Besetzung im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten steht. Gemeinschaftliches Eigentum am Hof können die Ehegatten als gesamthänderisches Miteigentum zum Beispiel in der Weise begründen, dass sie den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren, vgl. § 1416 Absatz 1 BGB. „Gemeinschaftlich“ kann aber auch ein Hof sein, an dem Miteigentum nach Bruchteilen besteht, vgl. § 1008 BGB. Steht der Hof zunächst im Alleineigentum, so setzt die Entstehung von Miteigentum nach Bruchteilen voraus, dass der Eigentümer seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten oder die Eigentümerin ihrem Ehegatten oder ihrer Ehegattin einen Bruchteil übereignet. Hat ein Hofeigentümer oder eine Hofeigentümerin in dieser Weise den Ehegatten die Stellung eines Mitinhabers oder einer Mitinhaberin des Betriebes eingeräumt, dann ist es gerechtfertigt, den Hof kraft Gesetzes zum Ehegattenhof werden zu lassen, ohne dass außerdem noch auf die Gleichwertigkeit der „Kapitalanteile“ abgestellt werden müsste.

#### **Zu Absatz 2:**

Nach Absatz 2 sollen Ehegatten, die Eigentümer von Grundstücken und einer Hofstelle sind, ohne dass die Besetzung in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum stehen, durch gemeinsame Erklärung bewirken können, dass die Besetzung die Eigenschaft eines Ehegattenhofes erlangt. Damit wird sichergestellt, dass die mit dem Ehegattenhof verbundenen erbrechtlichen Folgen in den fraglichen Fällen nur eintreten, wenn eine in diese Richtung weisende Willenserklärung der Ehegatten vorliegt.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 regelt die Tatbestände, die zum Verlust der Hofeigenschaft führen. Es wird vorgeschlagen, den Wegfall der Hofeigenschaft grundsätzlich bereits mit dem dauernden Wegfall der hofbegründenden Umstände eintreten zu lassen. Die Löschung soll in diesem Fall nur rechtserklärende Bedeutung haben. Es wäre nicht gerechtfertigt, für einen Betrieb die Erbfolge nach Höferecht eintreten zu lassen, obwohl dieser z. B. seinen landwirtschaftlichen Charakter längst verloren hat.

#### **Zu Absatz 4:**

Mit dem in Absatz 4 vorgesehenen Wegfall der Hofeigenschaft auf Grund einer vom Eigentümer oder von der Eigentümerin abzugebenden Erklärung wird ein fakultatives, nämlich ausschließbares Höferecht eingeführt. Da das Höferecht den mutmaßlichen (sozialtypischen) Erblasserwillen in der bäuerlichen Bevölkerung anerkennt, ist es folgerichtig, wenn es dem im konkreten Fall abweichenden tatsächlichen Willen des Hofeigentümers oder der Hofeigentümerin ebenfalls Rechnung trägt. Dies geschieht durch die Einführung eines fakultativen Höferechts. Satz 2 zieht eine bei Einführung eines fakultativen Höferechts notwendige Folgerung. Danach muss der Hofeigentümer oder die Hofeigentümerin nicht nur das Recht haben, den Wegfall der Hofeigenschaft herbeizuführen, sondern es muss der Person auch freistehen, eine auf ihren Antrag als Hof gelöschte Besetzung wieder als Hof eintragen zu lassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Eine landwirtschaftliche Besetzung verliert die Hofeigenschaft, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin die negative Hoferklärung abgibt und der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wird. Die Löschung des Hofvermerks muss auch dann eingetragen werden, wenn, aus welchem Grund auch immer, kein Hofvermerk im Grundbuch eingetragen war. Der vorherigen Eintragung des Hofvermerks zum Zwecke seiner Löschung bedarf es nicht.



**Zu Absatz 5:**

Absatz 5 regelt, wann ein Ehegattenhof diese Eigenschaft verliert. Der Entwurf sieht vor, dass bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe der Verlust der Eigenschaft eines Ehegattenhofes mit der Rechtskraft des Urteils ohne weiteres eintritt. Ist die Ehe rechtskräftig geschieden, so werden die auf den „Ehegatten“ abstellenden höferechtlichen Vorschriften unanwendbar; es erscheint nicht sinnvoll, den Hof als Ehegattenhof über den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe hinaus fortbestehen zu lassen. Dagegen soll nach Satz 2 der Verlust der Ehegattenhofeigenschaft bei bestehender Ehe von einer Erklärung beider Ehegatten abhängig sein. Dies gilt nicht nur für solche Besitzungen, die auf Grund einer nach Absatz 2 abgegebenen Erklärung Ehegattenhof geworden sind, sondern auch für Ehegattenhöfe nach Absatz 1. Ist eine Besitzung nach Absatz 1 einmal als Ehegattenhof eingetragen, so verliert sie diese Eigenschaft nur unter der Voraussetzung des Satzes 2.

**Zu Absatz 6:**

Erklärungen, die zur Begründung oder Aufhebung der Hofeigenschaft führen, können wegen ihrer testamentsähnlichen Wirkung nur höchstpersönlich abgegeben werden. Dies bedeutet, dass bei Minderjährigkeit oder Entmündigung des Eigentümers oder der Eigentümerin die durch die Einführung des fakultativen Höferechts eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten nicht genutzt werden könnten. Absatz 6 schränkt darum den Grundsatz, dass unmittelbar die Hofeigenschaft berührende Erklärungen nur höchstpersönlich abgegeben werden können, für den Fall ein, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin nicht testierfähig ist. In diesem Fall soll der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin die Erklärung abgeben können, z. B. auf Wiedereintragung als Hof nach Absatz 4 Satz 2. Eine minderjährige Person, die testierfähig ist, soll dagegen ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin entsprechende Erklärungen abgeben können. Zum Schutz des Eigentümers oder der Eigentümerin sieht Satz 2 vor, dass die Erklärung eines in Vertretung handelnden gesetzlichen Vertreters der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Diese soll nach Satz 3 nicht erteilt werden, ohne dass das Gericht den Eigentümer oder die Eigentümerin vorher gehört hat.

**Zu § 2 (Bestandteile):**

Die Vorschrift umgrenzt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Erfasst werden nach der Regelung des § 1 Nummer 1 alle Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Grundstücke müssen im Eigentum des Hofinhabers oder der Hofinhaberin stehen und von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Eine zeitweilige Verpachtung oder vorübergehende Benutzung durch Dritte steht der Hofeigenschaft nicht entgegen.

Soweit in § 2 Nummer 2 Mitgliedschaftsrechte, die dem Hof dienen, als Hofbestandteile genannt werden, soll klargestellt werden, dass Beteiligungen an einer Molkerei, Bezugsgenossenschaft und ähnlichen Verwertungsgesellschaften zum Hof zählen.

**Zu § 3 (Hofeszubehör):**

Das Hofeszubehör umfasst insbesondere das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgeräte, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte und Betriebsmit-

tel. Geldvermögen kann Hofeszubehör sein, wenn es zu den bis zur nächsten Ernte dienenden Betriebsmitteln zu rechnen ist. Betriebsmittel sind insbesondere Mittel, die notwendig sind, um den Landwirtschaftsbetrieb wirtschaftlich fortzuführen, d.h. zum Beispiel Bargeld, Guthaben, Forderungen und Erlöse aus der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Der Hoferbe oder die Hoferbin soll mit Hilfe der Betriebsmittel einen betriebsfähigen Hof erhalten.

#### **Zu § 4 (Erbfolge in einen Hof):**

Wurde über den Hof nicht zu Lebzeiten verfügt, so fällt dieser beim Tod des Eigentümers oder der Eigentümerin kraft Gesetzes nur einem Erben oder einer Erbin zu. Die Miterben werden zu keinem Zeitpunkt Eigentümer. Sie werden in Geld abgefunden. An Stelle des Hofes tritt der Hofeswert in Geld.

#### **Zu § 5 (Gesetzliche Hoferbenordnung):**

Nach § 5 Nummer 3 sind nach den Abkömmlingen und dem Ehegatten oder der Ehegattin des Erblassers oder der Erblasserin die Eltern des Erblassers oder der Erblasserin berufen, wenn der Hof von ihnen oder aus ihrer Familie stammt. Stammt der Hof von keinem Elternteil und nicht aus deren Familien, hat dies einen Ausschluss zur Folge. Nach den Abkömmlingen und dem Ehegatten oder der Ehegattin des Erblassers oder der Erblasserin sind unmittelbar die Geschwister des Erblassers oder der Erblasserin und deren Abkömmlinge als Hoferben berufen. Dadurch ändern sich aber nicht die Rechte, die die Eltern als Erben nach bürgerlichem Recht an dem außer dem Hofe vorhandenen Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin und nach dem Gesetz über die Höfeordnung als weichende Erben auf Gewährung einer Abfindung haben. Der Ausschluss der Eltern von der Hoferbfolge für den Fall, dass der Hof nicht von ihnen und nicht aus ihren Familien stammt, beruht auf folgender Erwägung: Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Erbrechts (Artikel 14 Absatz 1 GG) steht dem Ausschluss der Eltern von der Hoferbfolge nicht entgegen; es liegt im Wesen des Anerbenrechts, dass außer dem Anerben oder der Anerbin alle gesetzlichen Erben von der Hoferbfolge ausgeschlossen und dafür durch Geldzahlung abgefunden werden. In den deutschen Anerbengesetzen besteht kein allgemeiner Grundsatz, dass auch Eltern des Erblassers oder der Erblasserin Hoferben werden können. Auch der Umstand, dass nach § 1925 Absatz 2 BGB die Eltern des Erblassers oder der Erblasserin vor ihren Abkömmlingen zur Erbfolge berufen sind, zwingt nicht zu einer gleichartigen Regelung der Hoferbfolge nach Anerbenrecht. Vom Zweck des Anerbenrechts aus betrachtet ist es oft mit Nachteilen verbunden, wenn im Erbfall ein Hof in die vorhergehende Generation übergeht. Denn in diesem Fall ist der Hoferbe oder die Hoferbin meist schon betagt, und es ist innerhalb verhältnismäßig kurzer Frist ein erneuter Wechsel im Hofeigentum zu erwarten. Das führt zu Störungen in der Bewirtschaftung des Hofes. Deshalb ist es zweckmäßig und gerechtfertigt, die Eltern des Erblassers oder der Erblasserin von der Hoferbfolge nach Höferecht auszuschließen, wenn nicht nach Lage des Falles ein besonderer Grund dafür vorliegt, einem von ihnen den Hof zukommen zu lassen. Ein solcher Grund ist nur gegeben, wenn, was allerdings in den meisten Erbfällen zutreffen wird, der Hof von den Eltern oder aus ihren Familien stammt, insbesondere wenn sie selbst dem Erblasser oder der Erblasserin den Hof übergeben hatten. Zwar sind die Abfindungen, die der Hoferbe oder die Hoferbin den weichenden Erben zu leisten hat, höher, wenn bei Lebzeiten der Eltern oder eines Elternteils einer ihrer Nachkommen Hoferbe wird, als wenn einer der Eltern Hoferbe oder Hoferbin würde. Die höhere Ab-

findungslast findet aber im Wesentlichen dadurch ihren Ausgleich, dass beim Tode des sonst als Hoferbe oder Hoferbin eingetretenen Elternteils keine neue Hoferbfolge mit den damit erneut verbundenen Abfindungsverpflichtungen eintritt und dass der vorher als Hoferbe oder Hoferbin eingetretene Abkömmling in der Regel als Erbe oder Erbin am Nachlass dieses Elternteils beteiligt ist.

Die Berücksichtigung der Eltern des Erblassers als gesetzliche Hoferben der dritten Ordnung erscheint auch dann geboten, wenn nicht ein Hof, sondern Geldmittel zum Erwerb eines Hofes dem Erblasser oder der Erblasserin zu Lebzeiten von seinen Eltern zugewandt worden sind. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Herkunft der Geldmittel; es ist daher nicht erforderlich, dass sie der Reinvestition eines Verkaufserlöses oder einer Enteignungsentschädigung, die für einen anderen Hof gezahlt worden ist, dienen.

### **Zu § 6 (Einzelheiten zur Hoferbenordnung):**

#### **Zu Absatz 1:**

Der Entwurf geht davon aus, dass das Anerbenrecht dem sozialtypischen Erblasserwillen in der Landwirtschaft entspricht. Der Hofeigentümer oder die Hofeigentümerin will, dass der Hof im Erbfall an einen Familienangehörigen übergeht und dass dieser in die Lage versetzt sein soll, die Bewirtschaftung des ungeteilten Hofes fortzuführen. Der Erblasserwille hat danach eine sowohl hofes- als auch familienbezogene Komponente. Dem muss die gesetzliche Hoffolgeordnung in ausgewogenem Maß Rechnung tragen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 soll in erster Linie derjenige Abkömmling zum Hoferben oder zur Hoferbin berufen sein, dem vom Erblasser oder von der Erblasserin die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen war. Dieser Tatbestand umreißt die besonders schutzbedürftigen Fälle. Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einem Abkömmling den Hof zur alleinigen Bewirtschaftung „auf Dauer“, also auf unbestimmte Zeit, übertragen, so wurde die „formlose Hoferbenbestimmung“ in ähnlicher Weise getroffen, als wenn ein Hofübergabevertrag geschlossen worden wäre. Dies rechtfertigt es, den Eigentümer oder die Eigentümerin entsprechend weitgehenden Bindungen zu unterwerfen. Dabei stellt Absatz 1 Nummer 1 nicht darauf ab, ob der Eigentümer oder die Eigentümerin und die übernehmende Person sich über die Hoferbfolge geeinigt haben. Ist diese Frage bei der Übertragung der Alleinbewirtschaftung nicht erörtert worden oder unklar geblieben, so soll dies die vorrangige Berufung der übernehmenden Person nicht hindern. Die übernehmende Person ist auch - und gerade - in diesen Fällen schutzbedürftig. Eine klare und rechtsverbindliche Regelung der Hoferbfolge zu treffen, ist Sache des Eigentümers oder der Eigentümerin. Hat der Abkömmling auf Dauer den Hof zur alleinigen Bewirtschaftung übertragen erhalten, so wird eine Schutzwürdigkeit nur dann verneint werden können, wenn sich der Eigentümer oder die Eigentümerin die Bestimmung des Hoferben oder der Hoferbin in einer dem Abkömmling klar erkennbaren Weise bei der Übertragung der Bewirtschaftung vorbehalten hat. Der Eigentümer oder die Eigentümerin muss etwa - nachweisbar - zum Ausdruck gebracht haben, dass der Abkömmling, der die Bewirtschaftung auf die Dauer übernimmt, nicht Hoferbe oder Hoferbin werden solle oder dass er oder sie sich keine Hoffnung darauf machen dürfe, Hoferbe oder Hoferbin zu werden. Für diesen Ausnahmefall wird eine Privilegierung ausgeschlossen.

Liegen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 vor, so soll der den Hof bewirtschaftende Abkömmling im Übrigen auch durch § 7 Absatz 2 geschützt werden.

Absatz 1 Nummer 2 stellt bei der Berufung des Hoferben oder der Hoferbin in der ersten Hoferbenordnung in zweiter Linie auf den erkennbaren Willen des Erblassers oder der Erblasserin ab. Der Abkömmling, hinsichtlich dessen der Erblasser oder die Erblasserin durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, dass er den Hof übernehmen soll, soll gesetzlich als Hoferbe oder Hoferbin berufen sein. Ist ein solcher Abkömmling vorhanden, so schließt er damit die Anwendung des nach Nummer 3 erst in dritter Linie zum Zuge kommenden Ältestenrechts aus. Nach Nummer 1 geht ihm jedoch ein Abkömmling, dem die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen war, vor. Dies ist gerechtfertigt, weil die Berufungskriterien des Absatzes 1 Nummer 1 der besonderen Schutzbedürftigkeit des dort bezeichneten Personenkreises Rechnung tragen.

Die Anerkennung des erkennbaren Erblasserwillens als Berufungskriterium für die gesetzliche Hoferbfolge bedeutet nicht, dass der Hofeigentümer oder die Hofeigentümerin von der Beachtung der für Verfügungen von Todes wegen geltenden Formvorschriften freigestellt sein soll. Dem formlos erklärten Willen des Hofeigentümers oder der Hofeigentümerin wird im Rahmen des Absatzes 1 Nummer 2 nur insoweit Gewicht beigemessen, als er sich auf die Person eines der ersten Hoferbenordnung angehörenden Erben bezieht. Außerdem lässt Absatz 1 Nummer 2 nicht jede formlose - vielleicht beiläufige oder von vorübergehender Verärgerung bestimmte - Äußerung über die Hoferbfolge genügen. Beachtlich sein soll nur die Willensbekundung, die in der Ausbildung oder Beschäftigung des Abkömmlings auf dem Hof ihren Ausdruck gefunden hat. Ein Abkömmling, der jahrelang auf dem Hof beschäftigt war, könnte andererseits nach Nummer 2 selbst dann berufen sein, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin einen abweichenden Willen bekundet hat, ohne die für eine letztwillige Verfügung vorgeschriebene Form gewahrt zu haben.

Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 sieht die subsidiäre Anwendung des Ältestenrechts vor, wenn die in Nummer 1 und 2 genannten Berufungskriterien versagen. Für den Fall, dass mehrere Abkömmlinge auf dem Hof beschäftigt worden sind oder eine Ausbildung für einen landwirtschaftlichen Beruf erhalten haben, grenzt Satz 2 die Anwendung des Ältestenrechts auf diese Abkömmlinge ein. Waren beispielsweise von vier Miterben zwei auf dem Hof beschäftigt, während die beiden anderen nur nach Nummer 3 zum Zuge kämen, so soll, wenn nicht erkennbar ist, wer von den beiden Erstgenannten Hoferbe oder Hoferbin sein soll, das Ältestenrecht darüber entscheiden, welcher von diesen beiden Hoferbe oder Hoferbin wird.

### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung sieht vor, dass der Hof künftig dem zur Hoferbfolge gelangenden Ehegatten gesetzlich endgültig anfällt. Die Fälle, in denen der Ehegatte oder die Ehegattin in der zweiten Hoferbenordnung als Erbe oder Erbin ausscheidet, sollen eng begrenzt bleiben. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich. Nach Absatz 2 Nummer 1 soll die Hoferbfolge des überlebenden Ehegatten in den Fällen wegfallen, in denen von Hoferben der dritten oder vierten Ordnung so erhebliche Leistungen für den Hof erbracht worden sind, dass die vorrangige Berufung des Ehegatten zum Hoferben grob unbillig wäre.

Nach Nummer 2 soll der Ehegatte als Hoferbe oder die Ehegattin als Hoferbin ausscheiden, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben war, § 1933 BGB.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 bewirkt, dass für die Fälle, die in der Begründung zu § 1 Nummer 1 aufgeführt sind, der bisher aus § 5 Nummer 3 und 4 folgende Rechtszustand beibehalten wird, wonach der Elternteil, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt, unter Ausschluss des anderen Elternteils hoferbenberechtigt ist. Die Auswahl eines der Eltern auf Grund des Umstandes, dass der Hof von ihm aus seiner Familie stammt, entspricht bäuerlicher Überlieferung und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Diese Auswahl erscheint wegen der familiären Verbindung des betreffenden Elternteils mit dem Hof selbst dann geboten, wenn der Ausnahmefall vorliegt, dass dieser Elternteil früher nicht selbst Eigentümer oder Eigentümerin des Hofes gewesen ist.

#### **Zu Absatz 4:**

Der Absatz 4 betrifft den seltenen, in der Begründung zu § 1 Nummer 1 erwähnten Fall, dass der Hof von beiden Eltern des Erblassers oder der Erblasserin oder aus beiden Familien stammt. Dieser Fall kann vorliegen, wenn der Hof durch Vereinigung von früher selbständigen Höfen oder von früheren Kleinbesitzungen entstanden ist, unter Umständen auch sonst, wenn aus beiden Familien derart wesentliche Teile des Hofes zusammengekommen sind, dass der Hof weder der einen noch der anderen Familie allein zugerechnet werden kann. Nach Absatz 4 sind drei Unterfälle zu unterscheiden:

1. Beide Eltern des Erblassers oder der Erblasserin erleben den Erbfall und die Ehe besteht beim Erbfall noch (Satz 1 erste Hälfte);
2. nur ein Elternteil erlebt den Erbfall (Satz 1 zweite Hälfte) ;
3. beide Eltern erleben den Erbfall, die Ehe besteht aber beim Erbfall nicht mehr (Satz 2).

Für den Unterfall 1 sieht Satz 1 vor, dass der Hof den Eltern zu gleichen Teilen gemeinsam als Ehegattenhof anfällt. Die Durchbrechung des höferechtlichen Grundsatzes der Einzelfolge (§ 4 Satz 1 BbgHöfeOG) erscheint unbedenklich, weil die Eltern durch ihre Ehe zu einer familienrechtlichen Einheit verbunden sind und Ehegattenhöfe im Höferecht auch sonst vorkommen. Als Ehegattenhof unterliegt der Hof den dafür geltenden Sondervorschriften des Gesetzes über die Höfeordnung (§ 1 Absatz 2, § 8). Um Zweifel darüber auszuschließen, zu welchen Anteilen jeder Elternteil an dem Ehegattenhof als Eigentümer oder Eigentümerin beteiligt ist, wird vorgesehen, dass der Hof beiden zu gleichen Teilen anfällt. Eine andere Regelung der Beteiligung, etwa nach dem Wert der aus jeder der beiden Familien stammenden Teile des Hofes, würde zu kaum überwindlichen Schwierigkeiten und Streitigkeiten führen können, zumal es vorkommen kann, dass der Erblasser oder die Erblasserin auch selbst noch weitere Teile des Hofes hinzuerworben hat.

Für den Unterfall 2 sieht Satz 1 zweite Hälfte vor, dass der überlebende Elternteil Hoferbe oder Hoferbin wird. Es wird nicht danach unterschieden, ob bis zum Tode des verstorbenen Elternteils die Ehe mit dem überlebenden Ehegatten noch bestanden hat.

Der Unterfall 3 liegt vor, wenn zur Zeit des Erbfalls die Ehe der Eltern des Erblassers oder der Erblasserin rechtskräftig für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden ist. In diesem Falle soll keine gemeinschaftliche Hoffolge der Eltern eintreten, weil nach Wegfall der familienrechtlichen Verbindung eine gedeihliche Zusammenarbeit der früheren Ehegatten nicht zu erwarten ist. Es soll aber auch keine Teilung des Hofes unter den Eltern stattfinden, weil dies dem Grundsatz der geschlossenen Hoffolge widersprechen würde. Absatz 4 Satz 2, dessen Anwendung wegen der erforderlichen Kumulation der maßgebenden Voraussetzungen äußerst selten sein wird, sieht deshalb vor, dass die Eltern in diesem Falle als

Hoferben nach Höferecht ausscheiden. Das Ausscheiden der Eltern wird durch dieselben Erwägungen getragen wie ihr Ausschluss in den Fällen, in denen der Hof nicht von ihnen oder aus ihren Familien stammt. Die Tatsache, dass der Hof von beiden Eltern oder aus ihren Familien stammt, kommt im vorliegenden Fall als besonderer Grund für ihre Hoferbenberechtigung nicht in Betracht. Das Ausscheiden der Eltern bewirkt, dass die Hoferbenberechtigten der 4. Ordnung, d. h. die Geschwister des Erblassers oder der Erblasserin und deren Abkömmlinge, Hoferben werden können; die Eltern sind als weichende Erben abfindungsberechtigt.

**Zu Absatz 5:**

Für die Berufung der Geschwister gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3, also bei Anwendung des Ältestenrechts, ist es gerechtfertigt, diejenigen Geschwister zu bevorzugen, die mit dem Erblasser oder der Erblasserin den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt. Denn es sind gerade diese Miterben gewesen, die beim Übergang des Hofes von den Eltern gegenüber dem Erblasser oder der Erblasserin hatten zurückstehen müssen.

**Zu Absatz 6:**

Absatz 6 legt grundsätzlich fest, dass der Hoferbe oder die Hoferbin wirtschaftsfähig sein muss. Die Regelung des Absatzes 6 Satz 1 bezieht sich dabei auf die Hoferbenbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2. Mangelnde Altersreife genügt nicht, um eine Wirtschaftsuntüchtigkeit zu begründen.

Die Ausnahme vom Grundsatz, dass der Hoferbe oder die Hoferbin wirtschaftsfähig sein muss, besteht auch zu Gunsten der überlebenden Ehegatten. Nicht nur bei der Vererbung eines Ehegattenhofes, sondern in allen Fällen, in denen ein Ehegatte Hoferbe oder Hoferbin werden kann, soll seine fehlende Wirtschaftsfähigkeit eine Berufung zum Hoferben oder zur Hoferbin nicht hindern. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, dass Kinder, die den Hof nicht übernehmen wollen, zugunsten des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin die Hoferbfolge ausschlagen können. Eine solche Möglichkeit ist gerade für auslaufende Betriebe von Bedeutung.

**Zu Absatz 7:**

Der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit ist im Höferecht für die Berufung bzw. Ausschließung von Erben von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund soll eine Definition des Begriffs in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Definition lehnt sich an die in der Rechtsprechung entwickelten Begriffsmerkmale der Wirtschaftsfähigkeit an und berücksichtigt, dass die Wirtschaftsfähigkeit nur hofbezogen beurteilt werden kann, maßgeblich ist daher, ob von der in Aussicht genommenen Person erwartet werden kann, dass sie auf Grund von individuellen Fähigkeiten in der Lage sein wird, die im Einzelfall zu übernehmende Hofstelle ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

**Zu § 7 (Bestimmung des Hoferben oder der Hoferbin):**

**Zu Absatz 1:**

Das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit gilt grundsätzlich auch für die gewillkürte Erbfolge und für die vorweggenommene Erbfolge durch Übergabevertrag. Ist unter den gesamten Abkömmlingen des Erblassers oder der Erblasserin keine wirtschaftsfähige Person vorhanden, so kann ein nicht wirtschaftsfähiger Abkömmling

zum Hoferben oder zur Hoferbin bestimmt werden. Dieser Grundsatz gilt mit der Einschränkung, dass dem in einem solchen Fall zum Hoferben oder zur Hoferbin bestimmten nicht wirtschaftsfähigen Abkömmling der wirtschaftsfähige Ehegatte oder die wirtschaftsfähige Ehegattin des Erblassers oder die wirtschaftsfähige Ehegattin oder der wirtschaftsfähige Ehegatte der Erblasserin vorgeht. Diese Besserstellung von überlebenden Ehegatten rechtfertigt sich aus der besonderen agrarpolitischen Zwecksetzung des Gesetzes über die Höfeordnung, das die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in der Hand eines wirtschaftsfähigen Erben oder einer wirtschaftsfähigen Erbin sichern will.

### **Zu Absatz 2:**

Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BbgHöfeOG einem hoferbenberechtigten Abkömmling die alleinige Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen, so rechtfertigen die dadurch begründeten schutzwürdigen Vertrauenserwartungen nicht allein eine privilegierte Stellung der „übernehmenden Person“ innerhalb der gesetzlichen Hoferbenordnung. Diese muss vielmehr auch dagegen geschützt werden, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin heimlich durch Testament eine andere Person zum Hoferben oder zur Hoferbin einsetzt. In solchen Fällen werden schutzwürdige Interessen der Person, die den Hof formlos übernommen hat, besonders berührt. Sie hat sich oft langfristig an den Hof gebunden und nicht selten die gesamten Lebensumstände auf die spätere Hofübernahme eingerichtet.

Tritt der Erbfall ein und stellt sich dann heraus, dass der Erblasser oder die Erblasserin - etwa aus Verärgerung - einen anderen Miterben zum Hoferben oder zur Hoferbin bestimmt hat, so befindet sich die hoferbenberechtigte Person, der die Bewirtschaftung des Hofes übertragen war, in einer schwierigen Lage. Will sie nicht die ihn benachteiligende Verfügung anerkennen und sich eine neue Existenz aufbauen, so ist sie meist genötigt, ihre Ansprüche in einem langwierigen und kostspieligen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang geltend zu machen.

Diese Vorschrift soll den nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BbgHöfeOG vom Eigentümer oder von der Eigentümerin bestimmten Hoferben gegen eine spätere Verfügung von Todes wegen oder einen Hofübergabevertrag schützen, in dem ein anderer zum Hoferben oder zur Hoferbin bestimmt wird. Sie ist gerechtfertigt, weil der Eigentümer oder die Eigentümerin durch ein bestimmtes Verhalten einen Vertrauenstatbestand gesetzt hat, der zu einer Bindungswirkung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben führt. Der Vertrauensschutz zugunsten der hoferbenberechtigten Person ist allerdings nur so lange angebracht, als diese den Hof tatsächlich bewirtschaftet. Absatz 2 sieht darum eine entsprechende Einschränkung vor. Endet die Bewirtschaftung - durch freiwillige Aufgabe oder deswegen, weil der Eigentümer oder die Eigentümerin sie der hoferbenberechtigten Person effektiv entzogen hat - so kann diese nicht länger darauf vertrauen, Hoferbe oder Hoferbin zu werden.

Dem Eigentümer oder der Eigentümerin bleibt es unbenommen, unter Lebenden über den Hof und das Hofesvermögen frei zu verfügen sowie die Löschung des Hofvermerks herbeizuführen. Darüber hinaus kann der Eigentümer oder die Eigentümerin den Anknüpfungspunkt für die Vertrauenstatbestände des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgHöfeOG durch Aufhebung der Bewirtschaftung des Hofes durch den Abkömmling oder durch Beendigung der Beschäftigung des Abkömmlings auf dem Hof beseitigen.

### **Zu § 8 (Vererbung beim Ehegattenhof):**

**Zu Absatz 1:**

Um die einheitliche Vererbung des gesamten Grundbesitzes beim Ehegattenhof zu erhalten und um gleichzeitig eine Schlechterstellung des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin zu vermeiden, soll dieser Vollerbe oder diese Vollerbin des Anteils des Erblassers oder der Erblasserin am Ehegattenhof werden. Dies entspricht der Stellung, die ein Ehegatte oder eine Ehegattin als Mitinhaber oder Mitinhaberin des Betriebes einnimmt. Die vorgeschlagene Regelung stärkt die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Ehegatten oder Ehegattinnen beim Ehegattenhof einen Dritten nur gemeinsam als Hoferben oder Hoferbin bestimmen und eine solche Bestimmung nur gemeinsam wieder aufheben können. Satz 2 stellt klar, dass der Miteigentümer oder die Miteigentümerin eines Ehegattenhofes die volle Verfügungsfreiheit zurückerlangt, wenn eine gemeinsame Bestimmung zu Lebzeiten des anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin nicht getroffen oder wenn diese wieder aufgehoben worden ist. Dieser Satz ist notwendig, weil, wenn er fehlen würde, aus dem vorausgehenden Satz 1 geschlossen werden könnte, dass über einen Ehegattenhof letztwillig nur zu Lebzeiten beider Ehegatten oder Ehegattinnen verfügt werden kann.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs sieht vor, dass eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Rechts eintreten kann. Ihr Eintritt soll also insbesondere auch davon abhängen, dass der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin vom Recht, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft abzulehnen (§ 1484 BGB), keinen Gebrauch gemacht hat.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft noch zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin beendet, so sollen diesem die Anteile der gemeinschaftlichen Abkömmlingen anwachsen, Absatz 3 Satz 2. Die Abkömmlinge bleiben auf die Ansprüche aus § 12 BbgHöfeOG beschränkt. Es wird bestimmt, dass die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Erbfall „im Übrigen“ gleichsteht.

**Zu § 9 (Vererbung mehrerer Höfe):****Zu Absatz 1:**

§ 9 BbgHöfeOG trifft Bestimmungen für den Fall, dass der Erblasser oder die Erblasserin mehrere Höfe hinterlässt. Alsdann können die Hoferbenberechtigten in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen. Ein Miterbe oder eine Miterbin kann keinen Hof wählen, für den ein anderer Miterbe oder eine andere Miterbin nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BbgHöfeOG als Hoferbe oder Hoferbin bestimmt worden ist. Auch wenn der Erblasser oder die Erblasserin einem Erben oder einer Erbin mehrere Höfe zur Bewirtschaftung übertragen hatte oder wenn eine erkennbare Willensrichtung dahin ging, einem Erben oder einer Erbin mehr als einen Hof zuzuwenden, soll die betreffende Person nur einen Hof erhalten. Ihre gegenüber anderen Miterben privilegierte Stellung soll lediglich darin zum Ausdruck kommen, dass sie ihnen bei der Ausübung des Wahlrechts entsprechend der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 vorgesehenen Reihenfolge der Berufung vorgeht. Dies ist gerechtfertigt, weil § 6 Absatz 1 Nummer 1



und Nummer 2 den Erblasser oder die Erblasserin nicht von der Einhaltung der bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen zu beachtenden Form entbinden soll. Es ist ungewöhnlich, dass ein Erblasser oder eine Erblasserin für den Fall, das mehrere Höfe hinterlassen werden, alle oder einige von ihnen unter Benachteiligung anderer hoferbenberechtigter Personen nur einem Erben oder einer Erbin zuwendet. Soll ein solcher Wille beachtlich sein, muss er formgerecht erklärt werden.

**Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 wird die Form der Wahlerklärung geregelt. Die Annahme des Anfalls des gewählten Hofes ist aufgrund der Bedeutung gegenüber dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form oder zu seiner Niederschrift zu erklären. Der wahlberechtigten Person kann eine angemessene Frist zur Abgabe der Wahlerklärung gesetzt werden, wenn eine nachstehende wahlberechtigte Person dies beantragt. Verstreicht die Frist, tritt die wahlberechtigte Person hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

**Zu Absatz 3:**

Zwischen dem Erbfall und der Wahlerklärung vergeht Zeit. In Absatz 3 ist bestimmt, dass das Eigentum an dem gewählten Hof rückwirkend vom Tode des Erblassers oder der Erblasserin an übergeht.

**Zu § 10 (Vererbung nach allgemeinem Recht):**

Der Hof soll nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vererbt werden, wenn kein Hoferbe oder keine Hoferbin vorhanden oder wirksam bestimmt ist.

**Zu § 11 (Ausschlagung):**

Die Regelung des § 11 räumt dem Hoferben oder der Hoferbin das Recht zur Ausschlagung des Anfalls des Hofes ein. Von Hoferben, die kein Interesse an der Fortführung des Betriebes haben, ist nicht zu erwarten, dass die Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes gesichert wird. Die Erklärung führt nicht dazu, dass der Hoferbe oder die Hoferbin den gesamten Nachlass ausschlägt. Die Erbschaft in das übrige Vermögen bleibt erhalten.

**Zu § 12 (Abfindung der Miterben nach dem Erbfall):**

Vorbemerkungen:

Die gerechte Bemessung der Abfindung der weichenden Erben ist ein Kernproblem des Höferechts. Auf der einen Seite gilt es, den höferechtlichen Zweck zu erreichen und die ungeteilte Erhaltung des Hofes im Erbgang sicherzustellen. Auf der anderen Seite ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, die von der Hoferbfolge ausgeschlossenen Miterben abfindungsrechtlich so zu stellen, dass das ihnen zugemutete Opfer möglichst gering ist. Die Abfindung sollte daher einen optimalen Ausgleich herstellen zwischen dem Interesse an der Erhaltung des Hofes und den Abfindungsinteressen der weichenden Erben. Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, dass der Ertragswert des § 2049 Absatz 2 BGB die klassische Formel ist, mit deren Hilfe ein gerechter Ausgleich zwischen dem Interesse an der Erhaltung des Hofes und den Abfindungsinteressen der weichenden Erben erzielt werden kann. Denn der kapitalisierte Ertragswert, der niedriger als der sonst für Erbausei-

nersetzungen maßgebliche Verkehrswert liegt, trägt dem Umstand Rechnung, dass der Hof in der Familie erhalten bleiben soll und dem Hoferben infolgedessen nur insofern Vermögensvorteile zugutekommen, als sie in dem Reinertrag zum Ausdruck gelangen, „den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann“. Der Bundesgesetzgeber hat der Miterbenabfindung im Rahmen des § 16 des Grundstückverkehrsgesetzes ebenfalls den Ertragswert zugrunde gelegt. Die Feststellung des Ertragswertes ist in § 31 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Als Ertragswert gilt danach das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages. Die Einführung des Einheitswertes als Abfindungsgrundlage ist nicht möglich, da in den neuen Bundesländern die gesetzlichen Regelungen des Bewertungsgesetzes zum Einheitswert nicht gelten. Durch die in § 12 Absatz 5 vorgesehene Stundungsmöglichkeit ist dafür Sorge getragen, dass der Hoferbe oder die Hoferbin durch die zu zahlende Abfindung nicht in unzumutbarer Weise belastet wird.

Zu den einzelnen Absätzen:

**Zu Absatz 1:**

Nach der Regelung soll die Abfindung nicht an die Stelle des gesamten Erbteils treten. Der Erbteil eines weichenden Erben an dem außer dem Hof vorhandenen Nachlasses bleibt daher unberührt.

**Zu Absatz 2:**

Zu der in Satz 2 vorgesehenen Bemessung der Erbenabfindung wird auf die Vorbemerkungen Bezug genommen. Satz 3, wonach bei Vorliegen besonderer Umstände auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden können, soll in Ausnahmefällen eine Korrektur des Hofeswertes ermöglichen.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass diejenigen Nachlassverbindlichkeiten von dem Hofeswert abgezogen werden, die den Hof treffen und vom Hoferben oder von der Hoferbin allein zu tragen sind. Satz 2 sieht vor, dass unabhängig von der Höhe der Nachlassverbindlichkeiten an die weichenden Erben Abfindungen mindestens auf der Grundlage von einem Drittel des Hofeswertes gezahlt werden müssen. Den weichenden Erben kann nicht zugemutet werden, durch den Verzicht auf jede Abfindung zur Erhaltung eines Hofes beizutragen, der, wenn nicht einmal Abfindungen auf der Grundlage von einem Drittel des Hofeswertes aufgebracht werden können, in der Regel doch nicht gehalten werden kann. Die Höhe der Abfindung ist so zu bemessen, dass das Risiko für den Landwirt oder die Landwirtin eine Abfindung leisten zu müssen, der infolge einer Verschuldung des Hofes kein liquider Vermögenswert in gleicher Höhe gegenübersteht, im Interesse der Wirtschaftsfähigkeit des Betriebes gemindert wird.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 ordnet die Anrechnung der Zuwendungen an, die eine miterbe- oder pflichtteilsberechtigte Person vom Erblasser oder von der Erblasserin unter Lebenden als Abfindung aus dem Hof erhalten hat. Es muss sich dabei um Zuwendungen handeln, die „aus dem Hof“ erbracht worden sind. Nicht nur Zuwendungen

unmittelbar aus der Substanz des Hofes, sondern auch solche aus dem Wirtschaftsertrag können Vorempfänge aus dem Hofe darstellen.

**Zu Absatz 5:**

Die in Absatz 5 vorgeschlagene Möglichkeit der gerichtlichen Stundung nimmt auf die wirtschaftliche Lage des Hoferben oder der Hoferbin Rücksicht. Eine ähnliche Regelung enthalten § 16 Absatz 3 des Grundstücksverkehrsgesetzes sowie § 2331a BGB. Der Entwurf übernimmt die Regelung des Grundstücksverkehrsgesetzes nicht wörtlich, sondern gibt einer elastischeren Regelung den Vorzug, die die Entscheidung über die Verzinsung und Sicherheitsleistung in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts stellt. Die Möglichkeit einer Stundung soll grundsätzlich auch dann bestehen, wenn die Abfindung nicht gerichtlich, sondern vom Erblasser oder von der Erblasserin durch Verfügung von Todes wegen oder von den beteiligten Erben durch Vertrag festgesetzt worden ist. Dafür besteht ein Bedürfnis. Denn die Verhältnisse können sich, seitdem der Erblasser oder die Erblasserin die Abfindung festgesetzt hat, zum Nachteil des Hoferben oder der Hoferbin wesentlich verändert haben. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Abfindung sollte überdies nicht dadurch erschwert werden, dass die in Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeiten von vornherein auf eine gerichtlich festgesetzte Abfindung beschränkt bleiben. Den Beteiligten bleibt es jedoch unbenommen, im Einzelfall auf die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Stundung ausdrücklich oder stillschweigend zu verzichten.

**Zu Absatz 6:**

Nach § 12 Absatz 6 BbgHöfeOG können minderjährige Miterben die Auszahlung von Abfindungen erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit verlangen. Er kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 7 BbgHöfeOG Unterkunft auf dem Hof und Unterhalt, außerdem nach § 12 Absatz 6 BbgHöfeOG eine Berufsausbildung oder eine angemessene Ausstattung bei Eheschließung beanspruchen. Es handelt sich um eine Sonderregelung für minderjährige Miterben. Absatz 6 Satz 1 sieht darum vor, dass der der minderjährigen Person zustehende Abfindungsanspruch bis zum Eintritt der Volljährigkeit als gestundet gilt. Denn minderjährige Miterben stehen meistens, bedingt auch durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit und durch nahe Verwandtschaft mit dem Hoferben oder der Hoferbin, in einer engen Bindung zum Hof. Es erschiene nicht sachgerecht, ihnen grundsätzlich einen Anspruch auf eine sofort fällige Kapitalabfindung zu geben, zumal ihnen in der Regel mehr damit gedient ist, wenn sich der Hoferbe oder die Hoferbin um ihren Unterhalt und um ihre Berufsausbildung kümmert. Dies kann insbesondere auch dadurch geschehen, dass der Hoferbe oder die Hoferbin minderjährigen Miterben auf dem Hof Unterkunft gewährt. In der Regel werden sich der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin von minderjährigen Miterben und der Hoferbe oder die Hoferbin über die Leistung von Unterhalt durch Gewährung von Unterkunft auf dem Hof verständigen.

Absatz 6 Satz 2 schränkt die Wirkungen der durch Satz 1 angeordneten Stundung der Abfindung dadurch ein, dass der Hoferbe oder die Hoferbin verpflichtet sein soll, minderjährigen Miterben die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung zu zahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen soll der Hoferbe oder die Hoferbin den minderjährigen Miterben auch eine angemessene Ausstattung gewähren müssen.

Alle vom Hoferben oder von der Hoferbin an minderjährige Miterben zu erbringenden Leistungen sollen nach Absatz 6 Satz 3 auf die Abfindung angerechnet werden. Die Einführung oder Aufrechterhaltung eines familienrechtlichen Unterhalts-

anspruchs gegen den Hoferben oder die Hoferbin überschritte den Rahmen der durch den Zweck des Höferechts gebotenen Regelungen.

**Zu Absatz 7:**

Absatz 7 unterstellt den als gestundet geltenden Abfindungsanspruch von minderjährigen Miterben der für alle Miterben geltenden Regelung des Absatzes 5. Danach kann das Gericht zwar nicht die gesetzliche Stundung aufheben oder ändern. Bei sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5 soll es jedoch nach billigem Ermessen über die Verzinsung und Sicherheitsleistung für die als gestundet geltende Abfindungsforderung sowie über eine Aufhebung oder Änderung der getroffenen Entscheidung bestimmen können. In die Entscheidung des Gerichts kann auch mit einbezogen werden, ob und in welchem Umfang den weichendem Hoferben die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung zu zahlen oder ggf. eine angemessene Ausstattung zu gewähren ist.

**Zu Absatz 8:**

Absatz 8 stellt klar, dass der Anspruch der miterbenden Person gegen einen Dritten auf Gewährung von Unterhalt grundsätzlich von dem ihr gegen den Hoferben oder die Hoferbin zustehenden Anspruch nach Absatz 6 Satz 2 unberührt bleibt. Ob und inwieweit der Unterhaltspflichtige oder die Unterhaltspflichtige die unterhaltsberechtigten Miterben auf die Möglichkeit verweisen darf, ihren Unterhalt zu Lasten ihrer Abfindungsguthabens zu bestreiten, soll sich nach den allgemeinen Vorschriften bestimmen (vgl. insbesondere § 1602 Absatz 2 BGB). In der Regel wird es danach Sache des unterhaltspflichtigen Elternteils sein, den Unterhaltsbedarf von Miterben einschließlich der Kosten einer Berufsausbildung (§ 1610 Absatz 2 BGB) zu decken. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, den Anspruch von Miterben gegen den Hoferben oder die Hoferbin auf Zahlung der Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung allgemein auszuschließen, wenn den Miterben von dritter Seite Unterhalt gewährt wird. Befindet sich nämlich die unterhaltspflichtige Person in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, so bestimmen diese auch das Maß des den Miterben geschuldeten Unterhalts. Es wäre nicht angemessen, wenn dann die Miterben von dem Hoferben oder der Hoferbin nicht eine Aufstockung seines Unterhalts verlangen dürfte. Absatz 8 sieht darum vor, dass der Hoferbe oder die Hoferbin in diesem Fall die Kosten für den Lebensbedarf und die Berufsausbildung der Miterben zahlen muss, die durch den von dritter Seite gewährten Unterhalt nicht gedeckt sind, und zwar bis zur Höhe seines unter Berücksichtigung des Abfindungsguthabens angemessenen Bedarfs. Minderjährige Miterben, die von ihrem unterhaltspflichtigen Elternteil beispielsweise nur die Kosten der Ausbildung zu einem weniger qualifizierten Beruf verlangen könnten, sollen nicht gehindert sein, ihre Abfindungsguthaben für die Ausbildung zu einem höher qualifizierten Beruf zu verwenden, sofern dem Hoferben oder der Hoferbin die Aufbringung der Ausbildungskosten möglich ist.

**Zu Absatz 9:**

Absatz 9 regelt die Ausgleichung von Vorempfängen. Absatz 9 verpflichtet den Hoferben oder die Hoferbin, der oder die mehr als die Hälfte des Hofeswertes als Vorempfang erhalten hat, aus Gründen der Billigkeit entgegen § 2056 BGB zur Herauszahlung des Mehrbetrages.

**Zu Absatz 10:**

Nach der dem § 12 BbgHöfeOG zugrunde liegenden höferechtlichen Zwecksetzung kann die Anwendung der Abfindungsregelung nicht davon abhängen, ob Ansprüche auf den Nachlass jemandem zustehen, der „Erbe“ oder „Erbin“ im Sinne des bürgerlichen Rechts ist. Auch der Pflichtteilsanspruch muss auf der Grundlage des § 12 BbgHöfeOG berechnet werden. Nichts anderes kann für Ansprüche von Vermächtnisnehmern gelten, soweit es bei deren Bemessung auf den Hofeswert ankommt. Auch der güterrechtliche Ausgleichsanspruch, den im gesetzlichen Güterstand der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin bei Beendigung des Güterstandes durch den Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten oder der ausgleichspflichtigen Ehegattin nach § 1371 Absätze 2 und 3 BGB neben dem Pflichtteil geltend machen kann, rechtfertigt keine von den Grundsätzen des § 12 BbgHöfeOG abweichende Behandlung. Andernfalls könnte das unerwünschte Ergebnis eintreten, dass die Person, bei der der Zugewinnausgleich durch die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils verwirklicht wird (§ 1371 Absatz 1 BGB), gegenüber demjenigen, der Ansprüche nach § 1371 Absätze 2 und 3 BGB geltend macht, benachteiligt wäre.

Absatz 10 sieht darum vor, dass die die Bemessung sowie die Stundung regelnden Vorschriften des § 12 Absätze 2 bis 5 BbgHöfeOG in den genannten Fällen sinngemäße Anwendung finden. Ausgenommen von der Anwendung bleiben insbesondere die Absätze 6 bis 8. Die dort vorgesehenen Regelungen tragen der besonderen Lage einer bestimmten Erbengruppe Rechnung, die für den durch Absatz 10 einbezogenen Personenkreis nicht gegeben ist.

**Zu § 13 (Ergänzung der Abfindung wegen Wegfalls des höferechtlichen Zwecks):****Zu Absatz 1:**

Das Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg will die ungeteilte Erhaltung des Hofes sicherstellen; die Privilegierung des Hoferben oder der Hoferbin und das den weichenden Erben zugemutete Opfer finden hierin ihren rechtfertigenden Grund. Dieser Zweck des Gesetzes entfällt, wenn der Hoferbe oder die Hoferbin den Hof weiterveräußert. Die Billigkeit erfordert es alsdann, die weichenden Erben so zu behandeln, als wenn die Hoferbfolge nicht eingetreten und die Miterben infolgedessen am Hof dinglich berechtigt geblieben wären.

In Absatz 1 Satz 1 wird darum vorgeschlagen, bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzung der Abfindung von den Erlösen auszugehen, die der Hoferbe oder die Hoferbin erzielt hat. Gemeint ist jeder bei einer Veräußerung des Hofes (z. B. durch Verkauf oder durch Tausch) anfallende Erlös. Maßgebend sollen demnach die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Veräußerung sein. In Absatz 1 Satz 1 wird außerdem die Nachverteilungsfrist auf zwanzig Jahre festgesetzt.

Absatz 1 Satz 2 bezieht die Veräußerung von zum Hof gehörenden Grundstücken in die Abfindungsergänzungsregelung ein. Absatz 1 Satz 3 trägt dem Gedanken des § 13 Absatz 3 BbgHöfeOG Rechnung, als er eine Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus dem Kreis der ausgleichspflichtigen Veräußerungen ausklammert.

Absatz 1 Satz 4 bezieht sich auf die Einbringung des Hofes in eine Gesellschaft, bei der der Verkehrswert im Zeitpunkt der Einbringung als Grundlage für die Nachabfindung gelten soll.

**Zu Absatz 2:**

Nach Absatz 2 soll bei Veräußerung des gesamten Hofes und von einzelnen Grundstücken ein Ersatzerwerb zulässig sein. Der Zweck des Höferechts muss nicht notwendig darauf abstellen, dass ein bestimmter Hof in einer bestimmten Familie verbleibt. Ihm ist bei richtigem Verständnis auch des mutmaßlichen Erblasserwillens in der bäuerlichen Bevölkerung vielmehr schon dann Rechnung getragen, wenn der Hoferbe oder die Hoferbin in die Lage versetzt ist, einen - nicht notwendig den ererbten - Betrieb zu bewirtschaften. Der Ersatzbetrieb muss nicht Hof im Sinne des Gesetzes über die Höfeordnung sein und kann auch außerhalb des Landes Brandenburg liegen. Praktische Erwägungen lassen es überdies angezeigt erscheinen, die Ersatzbeschaffungsfrist auf zwei Jahre festzusetzen.

Da die Ersatzbeschaffung zu einer Verminderung der Ergänzungsansprüche führt, ist es notwendig, Vorsorge gegen eine missbräuchliche Handhabung zu treffen. Absatz 2 stellt darum nicht auf die für die Ersatzbeschaffung geleisteten tatsächlichen, sondern auf diejenigen Aufwendungen ab, die für den Erwerb eines gleichwertigen Betriebes oder gleichwertiger Ersatzgrundstücke angemessen sind oder gewesen wären. Die Erwerbsaufwendungen müssen also bei Zugrundelegung einer landwirtschaftlichen Nutzung der Ersatzliegenschaften erforderlich und angemessen sein. Anlage- und Umgehungskäufe sollen nicht privilegiert sein. Hinsichtlich des Begriffs der Gleichwertigkeit wird dabei auf den Hofeswert (§ 12 Absatz 2 BbgHöfeOG) abgestellt. Dies ist gerechtfertigt, weil der Hofeswert dem Bewertungssystem der höferechtlichen Abfindungsansprüche zugrunde liegt.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, das sich daraus ergibt, dass die Frage, ob Ansprüche nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt zu werden brauchen, zwei Jahre in der Schwebe bleiben kann. Die in Satz 2 getroffene Regelung soll unbillige Härten ausschließen, die eintreten würden, wenn Miterben Ausgleichsansprüche schon geltend machen könnten, obwohl sich nur die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch verzögert.

**Zu Absatz 4:**

Die Beschränkung der Abfindungsergänzungsansprüche auf den Fall der Veräußerung von Grund und Boden ist zu eng. Bereits § 17 Absatz 1 Satz 1 des Grundstückverkehrsgesetzes hat alle erheblichen Gewinne „aus dem Betrieb oder einzelnen zugewiesenen Gegenständen“, die auf eine den Zwecken der Zuweisung fremde Weise erzielt werden, einbezogen. Ohne eine entsprechende Generalklausel zu übernehmen, trägt der Entwurf dem rechtspolitischen Erfordernis nach einer Ausweitung des Anspruchstatbestandes dadurch Rechnung, dass er in Absatz 4 zwei Fälle anführt, die dies besonders angezeigt erscheinen lassen. In einem Fall wird entscheidend auf Vorgänge abgestellt, die außerhalb des Rahmens der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes liegen; im anderen geht es darum, dass der Hof in anderer Weise als landwirtschaftlich genutzt wird. Begrenzt wird die Verpflichtung des Hoferben oder der Hoferbin dadurch, dass die Erzielung „erheblicher Gewinne“ vorausgesetzt wird. Außerdem wird nur die Veräußerung und Verwertung von „wesentlichen Teilen des Hofeszubehörs“ erfasst. Damit soll verhindert werden, dass schon die Veräußerung oder Verwertung einzelner Inventarstücke Abfindungsfragen aufwirft.

**Zu Absatz 5:**

Satz 1 stellt klar, dass die den Hoferben oder die Hoferbin betreffenden Steuerlasten, die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehen, in den herausgabepflichtigen Erlös nicht einzurechnen sind. Satz 2 will dagegen verhindern, dass Abfindungsansprüche gegenstandslos werden, weil der Hoferbe oder die Hoferbin vor der Veräußerung durch dingliche Belastung des Hofes dessen wirtschaftliche Substanz bereits in einer mit dem höferechtlichen Zweck nicht zu vereinbarenden Art und Weise an sich gebracht hat. Satz 3, der sich an § 815 BGB anlehnt, stellt, über den Fall des Satzes 2 hinausgehend, allgemein klar, dass eine vom Hoferben oder von der Hoferbin wider Treu und Glauben herbeigeführte Erlösschmälerung bei der Festsetzung der Abfindung unbeachtlich ist.

Nach dem Vorbild des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes enthält der Entwurf in Absatz 5 Satz 4 ferner eine Billigkeitsklausel, die die Abfindungsverpflichtungen des Hoferben begrenzt. Ihr wichtigster Anwendungsfall ist ausdrücklich genannt: der erzielte Erlös beruht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auf dem Betriebskapital des Hofes, sondern auf der unternehmerischen Leistung des Hoferben oder der Hoferbin. Die Voraussetzungen der Billigkeitsklausel sind im Streitfall vom Hoferben oder von der Hoferbin darzutun und zu beweisen. Dies rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die das Vorliegen ihrer Voraussetzungen konkretisierenden Umstände in seinem Einflussbereich liegen.

Die Regelung der degressiven Abfindung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass der Hoferbe oder die Hoferbin den Hof längere Zeit besessen und in aller Regel auch bewirtschaftet hat. Die Staffelung ist auch im Hinblick auf die Abfindungsfrist von 20 Jahren sinnvoll.

#### **Zu Absatz 6:**

Absatz 6 sieht die sinngemäße Anwendung der Absätze 1 bis 5 auf den Ersatzerwerb vor. Bei der Veräußerung eines Ersatzhofes müssen die weichenden Erben so gestellt werden, wie sie bei der Veräußerung des ererbten Hofes durch den Hoferben oder die Hoferbin stehen würden. Deshalb soll im Falle einer Ersatzbeschaffung die Veräußerung von Ersatzliegenschaften nach den Absätzen 2 und 3 behandelt werden.

#### **Zu Absatz 7:**

Die in Absatz 7 vorgesehene Erstreckung der Regelung der Absätze 1 bis 6 auf die Erben des Hoferben oder der Hoferbin und auf Personen, die einen Hof übernehmen, entspricht § 17 Absatz 1 Satz 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes.

#### **Zu Absatz 8:**

Mit Absatz 8 wird geregelt, dass die Zwangsversteigerung und die Enteignung einer Veräußerung gleichstehen.

#### **Zu Absatz 9:**

Die Verjährungsfrist von dreißig Jahre beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Rechtsverkehrs kurze Verjährungsfristen insbesondere bei Umsatzgeschäften des täglichen Lebens erfordern. Stehen die Parteien, wie der Hoferbe oder die Hoferbin und die Miterben aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen, in einem Dauerverhältnis zueinander, so rechtfertigt dies entsprechend längere Verjährungsfristen. Im Übrigen hat der Hoferbe oder die Hoferbin die Möglichkeit, die Verjährungsfrist abzukürzen, indem er die weichenden Erben von abfindungspflichtigen Vorgängen unterrichtet. Eine Nachabfindungspflicht kann nicht

dadurch umgangen werden, dass die Höfeigenschaft aufgegeben oder der Hofvermerk gelöscht wird.

**Zu Absatz 10:**

Miterben und die ihnen gleichstehenden Abfindungsberechtigten dürfen hinsichtlich ihrer Unterrichtung über abfindungspflichtige Vorgänge nicht nur auf den guten Willen des Hoferben oder der Hoferbin angewiesen sein. Absatz 10 bestimmt daher, dass der Hoferbe oder die Hoferbin über alle für die Berechnung des Anspruchs erheblichen Umstände Auskunft zu erteilen hat.

**Zu § 14 (Stellung von überlebenden Ehegatten):**

§ 14 regelt die Stellung des überlebenden Ehegatten, um dessen zukünftigen Lebensunterhalt weitestgehend sicherzustellen. Die Nutzverwaltung für den überlebenden Ehegatten und das nachfolgende Altenteil sollen einen Ausgleich für seine (an der allgemeinen Erbregelung nach dem BGB gemessene) Benachteiligung bei geschlossener Hoferbfolge zu Gunsten der Abkömmlinge sein.

**Zu Absatz 1:**

Nach Absatz 1 steht dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin des Erblassers oder der Erblasserin, wenn der Hoferbe oder die Hoferbin ein Abkömmling des Erblassers oder der Erblasserin ist, grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Hoferben oder der Hoferbin die Verwaltung und Nutznießung an dem Hof zu.

**Zu Absatz 2:**

Steht dem Ehegatten oder der Ehegattin die Verwaltung und Nutznießung an dem Hof nicht zu oder endet sie, so kann er oder sie, wenn er Miterbe oder sie Miterbin oder pflichtteilsberechtigt ist und auf nach § 12 BbgHöfOG zustehende Ansprüche (auf Abfindung) sowie auf alle Ansprüche aus der Verwendung eigenen Vermögens für den Hof verzichtet, vom Hoferben oder von der Hoferbin auf Lebenszeit den in solchen Verhältnissen üblichen Altenteil verlangen. Der Altenteilsanspruch erlischt, wenn der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin eine neue Ehe eingeht. Der Erlöschenstatbestand setzt voraus, dass der Altenteilsanspruch im Zeitpunkt der Wiederverheiratung bereits entstanden war.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 regelt den Fall, dass der Erblasser oder die Erblasserin keinen Hoferben oder keine Hoferbin bestimmt hat und daher bei dem Tod der kraft Gesetzes zum Hoferben oder zur Hoferbin berufene Abkömmling mit dem Eintritt des Erbfalles Hoferbe oder Hoferbin geworden ist. Dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin wird ein gesetzliches Bestimmungsrecht verliehen, das zeitlich und sachlich beschränkt ist.

Nach der Regelung des Absatzes 3 kann der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin durch Verfügung von Todes wegen ein solches Recht eingeräumt hat, bis zur Wiederverheiratung oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des gesetzlichen Hoferben oder der gesetzlichen Hoferbin einen anderen Abkömmling des Eigentümers oder der Eigentümerin als Hoferben oder Hoferbin auswählen.

**Zu § 15 (Nachlassverbindlichkeiten):**



**Zu Absatz 1:**

Hof und hoffreies Vermögen gehören zu einem Nachlass und bilden für Haftungszwecke eine Einheit. Absatz 1 regelt, dass der Hoferbe oder die Hoferbin für die Nachlassverbindlichkeiten auch dann als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin haftet, wenn an dem übrigen Nachlass keine Beteiligung als Miterbe oder Miterbin gegeben ist.

**Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 ist geregelt, dass die weichenden Erben unter Umständen aus dem hoffreien Nachlass nichts erhalten, dann nämlich, wenn dieser dadurch aufgezehrt ist, dass die Nachlassverbindlichkeiten aus ihm berichtet worden sind. Diese Regelung soll im Interesse der Befreiung des Hofes von Nachlassverbindlichkeiten getroffen werden.

**Zu Absatz 3:**

Nach dem Sinn des Absatzes 3 sollen die weichenden Erben nicht genötigt sein, zwecks Freistellung des Hofes von Schulden eigenes Vermögen aufzuwenden, das ihnen unabhängig vom Erbfall zusteht. Die nach Erschöpfung des hoffreien Nachlasses verbleibenden Nachlassverbindlichkeiten treffen im Innenverhältnis allein den Hoferben oder die Hoferbin. § 12 Absatz 3 BbgHöfeOG bestimmt, dass vor der Berechnung der Ansprüche der weichenden Erben alle Nachlassverbindlichkeiten vom Hofeswert abzuziehen sind, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und vom Hoferben oder von der Hoferbin allein zu tragen sind. Was der Hoferbe oder die Hoferbin im Innenverhältnis der Erben allein zu tragen hat, ist in Absatz 3 bestimmt, es sind u. a. die Nachlassverbindlichkeiten, die durch das hoffreie Vermögen nicht gedeckt werden können.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 bestimmt die Verteilung des Überschusses, der unter den Miterben nach den Grundsätzen des allgemeinen Erbrechts zu verteilen ist. Der Hoferbe oder die Hoferbin ist nur dann und insoweit am Überschuss zu beteiligen, als der auf die Person entfallende Anteil größer als der Hofeswert ist.

**Zu Absatz 5:**

Für den Fall, dass mehrere Höfe zum Nachlass gehören, haften die Hoferben den weichenden Erben gegenüber gemeinschaftlich für Ansprüche nach § 12 Absatz 6 Satz 2. Dies gilt auch für die Haftung in Bezug auf die Nachlassverbindlichkeiten.

**Zu § 16 (Zuständigkeit der Gerichte):****Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift bestimmt die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte, denn sie verfügen über besondere Sachkunde in Bezug auf die Beurteilung landwirtschaftlicher Sachverhalte. Sie entscheiden im Regelfall in der Besetzung mit einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Landwirtschaftsrichtern oder Landwirtschaftsrichtern, vgl. § 2 Absatz 2 LwVfG.

**Zu Absatz 2:**

Für die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist das Amtsgericht als Landwirtschaftsgericht sachlich zuständig, wenn zum Nachlass ein Hof im Sinne

des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg gehört. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Das Verfahren der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses richtet sich auch in diesen Fällen nach den §§ 33 bis 44 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes. Gehört zum Nachlass ein Hof, ist in dem Europäischen Nachlasszeugnis der Hoferbe als solcher aufzuführen. Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ErbVO lässt dies zu. Nach Artikel 68 Buchstabe I ErbVO kann das Europäische Nachlasszeugnis auch ein Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte enthalten, die einem bestimmten Erben oder einer bestimmten Erbin zustehen.

**Zu Absatz 3:**

Mit dieser Vorschrift wird von der Ermächtigung des § 20 Absatz 3 LwVfG Gebrauch gemacht, wonach die Länder bestimmen können, dass die Entscheidung über die Erteilung, Einziehung und Kraftloserklärung eines Erbscheines ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter oder Richterinnen erfolgen kann. Hierdurch wird das Verfahren in solchen Fällen vereinfacht, in denen es nicht auf die besonderen Kenntnisse in der Landwirtschaft ankommt, z. B. weil für die Entscheidung keine tatsächlichen, sondern nur rechtliche Fragen zu beurteilen sind.

**Zu § 17 (Geltung für Lebenspartner):**

§ 17 BbgHöfeOG sieht vor, dass die für Ehegatten geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg entsprechend für Lebenspartner gelten; die Vorschriften für die Scheidung, die Aufhebung und die Nichtigerklärung der Ehe gelten daher entsprechend für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Damit wird der uneingeschränkten rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern im Geltungsbereich des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg Rechnung getragen. Gleichzeitig wird der Lebenspartnerhof legal definiert.

**Zu § 18 (Inkrafttreten):**

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.